

12

BUNDESGERICHTSHOF 2087 017

VI ZB 11/67

BESCHLUSS

in Sachen

des Dipl.-Volkswirts Dr. Paul B [REDACTED],
E[REDACTED]-Ost üb. L[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den landwirtschaftlichen Gehilfen Stefan G [REDACTED],
St[REDACTED] über V[REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 19. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Hauß, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 2. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Kläger zur Last.

Der Streitwert der Beschwerde beträgt 750 DM.

G r ü n d e :

I.

Der in erster Instanz mit seiner Klage teilweise abgewiesene Kläger versäumte im Berufungsverfahren die Frist zur Begründung des Rechtsmittels. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung durch Beschluß vom 2. Mai 1967 als unzulässig. Am 9. Mai 1967 beantragte der Kläger unter Nachholung der versäumten Prozeßhandlung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; über diesen Antrag ist noch nicht entschieden.

Gegen den Verwerfungsbeschluß, der am 3. Mai 1967 zugestellt wurde, hat der Kläger mit einem am 17. Mai 1967 eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt,

- 3 -

mit der er geltend macht, das Berufungsgericht habe es unterlassen, ihm vor der Entscheidung über das Rechtsmittel Gelegenheit zur Äußerung zu geben; dadurch sei das verfassungsmäßig garantierte Recht auf rechtliches Gehör verletzt. Ferner beruft er sich auf die in seinem Gesuch vom 9. Mai 1967 vorgetragene Gründe, die nach seiner Ansicht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Aus dem durch das Grundgesetz gewährten Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) kann entgegen der Auffassung des Klägers nicht hergeleitet werden, daß das Gericht eine rechtskundig vertretene Partei über die im Gesetz klar und eindeutig bestimmten Rechtsfolgen prozessualer Fristen belehren muß. Im übrigen hatte im vorliegenden Fall die Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts das Büro des Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 25. April 1967 darauf hingewiesen, daß bei Gericht keine Berufungsbegründung eingegangen sei (vgl. Schriftsatz des Rechtsanwalts H. vom 9. Mai 1967 Seite 4). Damit war vom Gericht Gelegenheit geschaffen worden, vor der Beschlußfassung des Oberlandesgerichts vom 2. Mai 1967 zur Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Stellung zu nehmen. Wollte der Kläger gegen die Versäumung dieser Frist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erreichen, so war er hieran durch den Beschluß, der die Berufung als unzulässig verwarf, nicht gehindert. Da der Beschluß nur die Folgen der versäumten Frist aussprach, hatte das Berufungsgericht unbeschadet dieses Beschlusses über den



Wiedereinsetzungsantrag zu entscheiden. Auch bei formeller Rechtskraft wird ein solcher Verwerfungsbeschluß einschließlich der den Berufungskläger belastenden Kostenentscheidung hinfällig, wenn dem Wiedereinsetzungsgesuch des Berufungsklägers stattgegeben wird (RGZ 125, 68, 72; 127, 287, 288; BGH LM ZPO § 519 b Nr. 9; BGH IV ZB 21/67 vom 12. Juli 1967). Dem Kläger ist daher durch das Wiedereinsetzungsverfahren eine ausreichende Möglichkeit gegeben, sich gegen die in dem Verwerfungsbeschluß ausgesprochenen Rechtsfolgen zu wehren. Es geht aber nicht an, daß der Kläger den geltend gemachten Wiedereinsetzungsgrund in Beschwerdeverfahren nach § 519 b ZPO zur Entscheidung des Revisionsgerichts stellt. Dies hätte zur Folge, daß das Revisionsgericht anstelle des Oberlandesgerichts entscheiden müßte, ob ein Wiedereinsetzungsgrund vorliegt. Das Revisionsgericht würde dann nicht mehr als Rechtsmittelgericht tätig werden, vielmehr träfe es die in § 238 Abs. 1 und 2 S. 1 ZPO dem Oberlandesgericht zugewiesene Vorentscheidung über die Wiedereinsetzungsfrage selbst, anstatt sich gemäß § 238 Abs. 2 S. 1 ZPO auf die Überprüfung dieser Entscheidung zu beschränken. Die Beschwerdebegründung läuft daher auf das Ergebnis hinaus, das Rechtsmittelgericht mit der Entscheidung einer Frage zu belassen, für die es nach der Regelung des § 519 b Abs. 1 ZPO einerseits und des § 238 Abs. 1 und 2 S. 1 ZPO andererseits funktionell nicht zuständig ist. Bereits das Reichsgericht hat demgemäß in einer Reihe von Entscheidungen zutreffend entschieden, daß eine sofortige Beschwerde nach § 519 b Abs. 2 ZPO nicht auf Wiedereinsetzungsgründe gestützt werden kann (RG WarnRsp 1930 Nr. 140; RG JW 1931, 1806 Nr. 16; RG HHR 1935 Nr. 1249; RG JW 1937, 812 Nr. 7).

III.

Die nach allem unbegründete Beschwerde war mit der
Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Hauß